

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1854.

N. XXI. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, über das Mobilien-Feuer-
Versicherungswesen, vom 9. März 1854.

Zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobilien-Vermögens gegen Feuergefahr wird unter Aufhebung des Paragraphen III. der für die Fürstliche Unterherrschaft erlassenen diesfalligen höchsten Verordnung vom 17. December 1834 mit gnädigster Genehmigung Serenissimi für den ganzen Umfang des Fürstenthums Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Es ist unzulässig, Gegenstände des Mobilien-Vermögens gegen Feuergefahr höher zu versichern, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsannahme.

§. 2.

Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von dem Gemeindevorstande des Wohnorts des Versicherungsnehmers die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Ausantwortung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dergleichen Versicherungen nicht über den wahren Werth geschehen.

Zu dem Ende muß Jeder, welcher bewegliches Eigenthum versichern lassen will, unabhängig von den Bedingungen und Formen, welche die Statuten der betreffenden Assuranz-Anstalt vorschreiben, ein möglichst specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände mit beigefügter Taxe bei dem Gemeindevorstande seines Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetsamml. XV.

10

Ausgegeben in Rudolstadt, den 1. April 1854.